

# Mietbedingungen

zur Benützung des Segetenhauses, Zürich-Witikon

## 1. Gültigkeit

Mit der Überweisung des Mietzinses gelten diese Mietbedingungen sowie die Hausordnung als angenommen.

## 2. Haftung / Haftpflichtversicherung

Der Mieter ist verpflichtet, die ihm zur Verfügung gestellte Infrastruktur mit der jeweils gebotenen Sorgfalt zu behandeln. Er haftet gegenüber der Vermieterin für Beschädigungen und Verluste, die durch ihn oder Dritte (Teilnehmer am Anlass) verursacht werden.

Allfällige Verunreinigungen, Schäden oder fehlende Teile sind dem Hauswart über die Mängelliste im Ordner im Gemeinschaftsraum mitzuteilen.

Der Mieter haftet ebenfalls vollständig und ohne Rückgriffsrecht auf den Verein Segetenhaus für die Sicherheit seiner Gäste und der gesamten Veranstaltung.

Für Personen- und Sachschäden während den Vorbereitungen, der eigentlichen Veranstaltung und den Auf- und Abräumarbeiten haftet der Mieter. Der Abschluss einer entsprechenden Versicherung wird von der Vermieterin empfohlen und kann bei besonderen Anlässen gefordert werden.

Der Mieter informiert sich aktiv über die Notfallinfrastruktur des Segetenhauses (Feuerlöscher, Fluchtwege etc.).

## 3. Mietzinszahlung / Annullationskosten

Der Mietzins inkl. Putz- und Schlüsseldepot ist nach der Buchung innerhalb von 14 Tagen zu überweisen. Erst dann gilt die Buchung definitiv. Buchungen, welche nicht innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Buchung bezahlt sind, gelten als storniert.

Bei einem Rücktritt durch den Mieter gilt folgendes:

- Bis 60 Tage vor Mietantritt: vollständige Rückerstattung des Mietzinses und der Depots
- Bis 30 Tage vor Mietantritt: Rückerstattung von 50% des Mietzinses sowie die vollständigen Depots
- Bei späteren Rücktritten wird einzig das einbezahlte Depot zurücküberwiesen.

## 4. Veranstaltungsteilnehmer

Die bei der Buchung angegebene Anzahl Personen darf nicht überschritten werden. Vermietungen an Jugendliche unter 16 Jahren sind nur in Begleitung erziehungsberechtigter Personen (Eltern, Lehrer etc.) möglich. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren muss eine regelmässige Kontrolle durch erziehungsberechtigte Personen zwingend gewährleistet sein.

## 5. Schlüssel

Der Schlüssel muss im Schlüsseltresor direkt beim Segetenhaus abgeholt werden. Der Code für den Schlüsseltresor wird 48 Stunden vor Mietbeginn an die angegebene E-Mailadresse zugestellt. Nach Benützung des Segetenhauses ist der Schlüssel wieder im Schlüsseltresor zu deponieren. Für verlorene oder nicht fristgerecht zurückgegebene Schlüssel haften die Mietenden. Es ist ein Schlüsseldepot zu leisten, welches bei Verlust von der Vermieterin zurückbehalten wird. Der Schlüsselcode wird in unregelmässigen Abständen geändert. Eine Weitergabe des Schlüsselcodes ist untersagt.

## **6. Weitere Bestimmungen**

- Kommerzielle und/oder öffentliche Veranstaltungen, sowie Werbemassnahmen sind nur in Absprache mit der Vermieterin erlaubt.
- Sämtliche öffentliche Informationen müssen der Vermieterin vor der Veröffentlichung zur Begutachtung vorgelegt werden.
- Die Kenntnisnahme, Einhaltung und Administration der Bestimmungen der «Schweizerischen Gesellschaft für die Rechte der Urheber musikalischer Werke (SUISA)» ist Sache der Mietenden.
- Für Veranstaltungen mit öffentlichem Charakter, die länger als bis 24 Uhr dauern, muss der Mieter auf eigene Kosten eine Bewilligung zur Hinausschiebung der Polizeistunde einholen.
- Mieter mit Bewilligung zur Hinausschiebung der Polizeistunde sind verpflichtet, die Anwohnerschaft über ihre Veranstaltung mittels Flugblättern zu informieren.
- Bei negativen Vorfällen (insbesondere im Zusammenhang mit dem Gastgewerbegesetz und der Allgemeinen Polizeiverordnung) wird die Mietvereinbarung sofort aufgelöst und allfällige weitere zugesicherte Veranstaltungen werden hinfällig. Der Entscheid liegt dabei beim Vorstand des Vereins Segetenhaus.
- Sollte im Falle von Höherer Gewalt die Mietvereinbarung nicht erfüllt werden können, entsteht kein Anspruch auf Schadenersatz.
- Frühere Abmachungen, Sonderbewilligungen und Usancen werden mit dem Abschluss dieser Mietvereinbarung hinfällig.
- Die Vermieterin kann jederzeit Kontrollen betreffend die Einhaltung der Mietvereinbarung inkl. Mietbedingungen und Hausordnung durchführen.
- Der Gerichtsstand ist Zürich.

## **7. Die Hausordnung gilt als integrierter Bestandteil der Mietbedingungen.**

Verein Segetenhaus, Dezember 2018